

V E R G N Ü G U N G S S T E U E R S A T Z U N G

in der Fassung vom 25. Februar 2010,
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 191), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 191), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung ...[\(siehe Chronologie\)](#) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Peine erhebt Vergnügungssteuer für folgende im Stadtgebiet veranstaltete Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table-Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art (z. B. gewerbsmäßig durchgeführte Catcher-, Ringkampf- oder Boxveranstaltungen);
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002, S. 2730, 2003 I, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I, S. 2149), gekennzeichnet worden sind;
4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2091), und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner¹ ist bei Veranstaltungen
 - a) der Unternehmer der Veranstaltung,
 - b) auch der Besitzer der Räume oder Grundstücke, wo die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

¹ Die verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich auch die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird nachfolgend mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Die zu a) und b) genannten Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG).

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten (i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5)

a) derjenige, dem die Einnahmen zufließen,

b) auch der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.

Die zu a) und b) genannten Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz.

§ 4

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben

- nach der Veranstaltungsfläche (§ 5 Abs. 1),
- nach der Roheinnahme (§ 5 Abs. 2),
- als Spielgerätesteuer (§ 5 Abs. 3 bis 5).

(2) In den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 ist die Steuer für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und nach der Veranstaltungsfläche (§ 7) zu erheben.

(3) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in Form einer Pauschsteuer für Veranstaltungen nicht gegeben sind.

(4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 4 und 5 erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Besteuerung nach § 1 Nrn. 1 bis 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(2) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 3) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

- (3) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 4) ist für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken das Einspielergebnis die Bemessungsgrundlage. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Prüfgeld.

Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Geräte-
nummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen
Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhrenin-
halte.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl, Art und Aufstellort als Bemessungsgrundlage maßgebend.
- (5) Hat ein Spielgerät nach Abs. 3 und 4 mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6

Entstehung des Steueranspruchs, Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) a) Der Steueranspruch entsteht bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 mit Beginn der Veranstaltung, gleichzeitig tritt die sachliche Steuerpflicht ein. Die Steuerpflicht endet mit der Beendigung der Veranstaltung.
- b) Erhebungszeitraum ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- c) Die Stadt Peine kann widerruflich zulassen, dass bei einem Steuerpflichtigen, der eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.
- (2) a) Bei den Spiel- und Unterhaltungsgeräten i. S. von § 1 Nrn. 4 und 5 beginnt die sachliche Steuerpflicht mit der Inbetriebnahme an einem der in § 1 Nrn. 4 und 5 genannten Aufstellorte. Sie endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.
- b) Erhebungszeitraum ist bei der Spielgerätesteuer der Kalendermonat.
- c) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 7

Steuersätze

- (1) a) Die Steuer beträgt für Veranstaltungen mit einer genutzten Veranstaltungsfläche von

	bis 100 m ²	29,00 Euro
101 m ²	bis 250 m ²	74,00 Euro
251 m ²	bis 450 m ²	131,00 Euro
451 m ²	bis 700 m ²	204,00 Euro
701 m ²	bis 1.000 m ²	291,00 Euro
	über 1.000 m ²	350,00 Euro

je Veranstaltungstag.

- b) Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Pauschsätze in Ansatz gebracht.

- (2) Die Steuer nach der Roheinnahme beträgt 20 v. H. der dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen. Soweit in den Einnahmen Beträge für Speisen und Getränke enthalten sind, sind diese herauszurechnen.

- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs. 3 und 5) beträgt der Steuersatz 24 v. H. des Einspielergebnisses des jeweiligen Kalendermonats.

- (4) Der Steuersatz beträgt bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs. 4 und 5) für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät

a) Aufstellung in Gaststätten, Kantinen u. ä. Räumen 29,00 Euro
(mit Ausnahme der Geräte zu c) und d))

b) Aufstellung in Spielhallen 45,00 Euro
(mit Ausnahme der Geräte zu c) und d))

c) Musikautomaten 22,00 Euro

d) mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Aggressionsspielgeräte) 446,00 Euro

§ 8

**Steuerfestsetzung
bei Veranstaltungen**

Die Stadt Peine setzt die Steuer bei Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 bis 3) durch Bescheid fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.

§ 9

Steuererklärung und Steuerfestsetzung für Spielgeräte

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3 Abs. 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2 Buchst. b) eine Steuermeldung auf einem von der Stadt Peine vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Steuer setzt die Stadt Peine durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuermeldung im Sinne des Absatzes 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuermeldung nicht, nicht vollständig, nicht sachlich richtig oder nicht rechtzeitig ab, so kann die Stadt Peine von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10

Fälligkeit

Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Veranstaltungen im Stadtgebiet nach § 1 Nrn. 1 bis 3 sind bei der Stadt Peine spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Besitzer der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

- (3) Bei Veranstaltungen desselben Unternehmers kann die Stadt Peine eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-/Unterhaltungsgerätes i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort spätestens bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes und muss die Bezeichnung (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (5) Die Anzeigepflichten nach Absatz 4 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Stadt Peine kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Peine ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Durchführung von Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO bleibt der Stadt Peine vorbehalten.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung dem von der Stadt Peine Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeit, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten werden von der Stadt Peine gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Peine erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der -sicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 9 die Steuerklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 11 Abs. 4 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 11 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 11 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ...[\(siehe Chronologie\)](#) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.06.2001 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Peine, den

STADT PEINE

(Michael Kessler)
Bürgermeister